

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf (Stand Februar 2013) einer Empfehlung der EU-Kommission für einen verantwortungsvollen Umgang mit Antibiotika in der Tiermedizin

Wir begrüßen den Entwurf von Empfehlungen zum sorgfältigen Umgang mit Antibiotika auf europäischer Ebene.

Er enthält sehr gute Ansätze im Hinblick auf prophylaktische Maßnahmen in Tierbeständen und in der Tierzucht und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Personenkreise. Interessant ist auch der Vorschlag, die Mehrwertsteuer auf Impfstoffe abzuschaffen, allerdings wird dies für einen erheblichen Teil insbesondere größerer Tierhaltungen keinen Vorteil bringen, da diese Tierhalter die Steuer bereits heute im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärung erstattet bekommen.

Insgesamt wird deutlich, dass die Empfehlungen noch nicht ausreichend durchdacht und unfertig sind. An einigen Stellen werden nationale Maßnahmen als „Example“ hervorgehoben und damit der Eindruck erweckt, diese seien maßgeblich – was sie laut Vorspann ausdrücklich nicht sein sollen. Wir schlagen vor, diese Beispiele im Text zu entfernen und in einem Anhang oder einer Linksammlung unterzubringen. Wünschenswert wären mehr Beispiele zum Erfolg von Impfmaßnahmen für den Gesundheitszustand einzelner Tierarten in einzelnen Ländern. Ein Beispiel wird unter Nr. 3.5 für die Aquakultur genannt.

Unverständlich ist in diesem Kontext, weshalb die Abschaffung des tierärztlichen Dispensierrechts als Maßnahme zum sorgfältigen Umgang mit Antibiotika dargestellt wird. Bisherige Erfahrungen in Ländern, die das Dispensierrecht abgeschafft oder eingeschränkt haben, zeigen eher einen gegenteiligen Effekt. Es gibt in Europa auch keinen Beleg dafür, dass der Einsatz von Antibiotika durch eine solche Änderung des Vertriebsweges reduziert wird. Eine nachhaltige Verringerung des Antibiotikaeinsatzes ist nur durch eine Verbesserung der Bio-Sicherheit, der Haltungsbedingungen und der Vorsorgemaßnahmen einschließlich Impfungen zu erreichen. Zum Dispensierrecht fügen wir ein Positionspapier bei.

Zu den einzelnen Kapiteln:

Die exponiert hervorgehobenen „Examples“ zu den **Kapiteln 2.1, 2.2. und 2.3** betreffen Maßnahmen, die nicht beispielgebend für alle Länder sein können. Vor allem die Nennung eines konkreten Reduktionsziels in Prozent des Antibiotikaverbrauchs halten wir für kontraproduktiv, weil diese Vorgabe zu vermehrtem Gebrauch von Reserveantibiotika, Unterdosierungen, zu kurzer Therapiedauer und zum Verzicht auf die Behandlung von kranken Tieren führen kann. Wir schlagen vor, diese Beispiele im Text zu entfernen und stattdessen in einem Anhang oder einer Linksammlung unterzubringen, wo man nähere Informationen erhalten kann. Dies ist unter „Annex“ am Schluss wohl auch bereits vorgesehen.

Die Tierärzteschaft unterstützt maximale Transparenz hinsichtlich Abgabe und Anwendung von Antibiotika bei Nutztieren. Eine möglichst genaue automatische Erfassung sehen wir als Voraussetzung an, um den Umfang des Verbrauchs ermitteln, beurteilen und regulieren zu

können. Dieser Aspekt wird in dem Papier nur unzureichend angedeutet (2.5 letzter Satz, 3.6 zweiter Satz).

Zu Nr. 2.3 Absatz 2 und 3 und insgesamt:

Die Betonung der ausschließlichen Zuständigkeit des Tierarztes für die Verschreibung von Antibiotika und die Verpflichtung des Tierhalters, die Behandlungsanweisungen zu befolgen sowie die Hinweise auf die jeweilige Verantwortung aller beteiligten Gruppen begrüßen wir.

Sinnentstellender Schreibfehler beim letzten Wort: Es muss „threat“ statt „treat“ heißen.

Zu Nr. 2.5 Abs. 1:

Die hier beschriebene intensive tierärztliche Betreuung von Tierbeständen halten wir für eine sinnvolle Maßnahme, um die Haltungsbedingungen und die Tiergesundheit zu verbessern. Dies ist ein wichtiges Instrument zur Senkung des Arzneimitteleinsatzes. Besser wäre, im zweiten Satz von „legal“ relation, also einer gesetzlichen Verpflichtung, zu sprechen.

Zu Nr. 2.5 Abs. 3 , „Example“ und insgesamt:

In dem ganzen Kapitel bestehen Widersprüche. Einerseits wird richtigerweise auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Tierhalter und Tierarzt verwiesen. Andererseits wird es als Ziel führend betrachtet, dem Tierarzt das Recht zu entziehen, Arzneimittel für eine Weiterbehandlung abzugeben. Wir sehen dies als Rückschritt für die Arzneimittelsicherheit an, weil dadurch die Präsenz vor Ort und die Verantwortung des Tierarztes für die Arzneimittelanwendung drastisch reduziert wird. Grundsätzlich ist der Tierhalter für die Gesundheit der Tiere seines Bestandes verantwortlich. Der Tierarzt muss ihn im Bemühen um eine bessere Tiergesundheit unterstützen, soweit er dazu beauftragt wird. Für die Abgabe von Medikamenten trägt er die alleinige Verantwortung. Dies betrifft auch eine Minimierung des Einsatzes. Wenn dem Tierarzt die Berechtigung zur Abgabe von Arzneimitteln entzogen wird, kann er diese Verantwortung nicht mehr in ausreichendem Maße wahrnehmen. Zum Thema Dispensierrecht liegt, wie eingangs erwähnt, ein Positionspapier bei.

Das Beispiel aus Finnland ist völlig missglückt. Hier wird als drastische Maßnahme beschrieben, dass der Tierarzt Antibiotika nur für die von ihm behandelten Tiere im erforderlichen Umfang abgeben darf. In Deutschland ist das seit Jahrzehnten selbstverständlich und keineswegs als drastische Einschränkung anzusehen. Im Übrigen dürfen in Deutschland Antibiotika zur Anwendung bei Nutztieren nur für den Bedarf von sieben Tagen abgegeben werden. Dadurch ist ein laufender Kontakt zwischen Tierhalter und Tierarzt vorhanden, der einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Arzneimittelanwendung darstellt. In Ländern ohne Dispensierrecht, insbesondere Dänemark, können Antibiotika über wesentlich längere Zeiträume verschrieben werden, ohne dass zwischendurch ein Tierarzt im Bestand ist.

Zu Nr. 3:

Die Nennung von Maßnahmen bei den einzelnen Tierarten zur Vermeidung von Infektionen halten wir in diesem Papier für sinnvoll. Die Vorschläge beim Geflügel im zweiten Spiegelstrich sollten noch etwas erläutert werden. Es ist unklar, welche Tiere und welche Vorgehensweise genau gemeint sind. Der zweite Halbsatz nach dem Semikolon ist hier nicht richtig platziert. Er sollte separat aufgelistet und der Umfang des Verbotes erläutert werden.

Zu Nr. 4:

Dieses Kapitel ist unverständlich und oberflächlich formuliert. Einige der genannten Bedingungen sind bereits durch EU-Recht geregelt, z. B. die Einhaltung der Kaskade bei der Umwidmung von Arzneimitteln, andere nicht. Deshalb bleibt unklar, ob die Maßnahmen als mögliche Optionen oder als Anweisungen zu verstehen sind.

Welche Arzneimittel sollen der Humanmedizin vorbehalten werden?

Was ist mit „veterinary practioner not to make profit from VMP sales“ gemeint? Wenn Tierärzte eine tierärztliche Hausapotheke führen, entstehen dadurch Kosten und Zeitaufwand für die Führung, Dokumentation und Qualitätssicherung. Ohne eine Vergütung ist das nicht möglich. Auch öffentliche Apotheken können nicht ohne angemessene Marge arbeiten. Zum Thema Dispensierrecht liegt, wie eingangs erwähnt, ein Positionspapier bei.

Berlin, den 22. April 2013

Anlage

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.